

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 61 (1964)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Rechtsauskünfte

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

des genannten Artikels nicht nur daran geflickt werden kann, sondern daß er eine neue Fassung erhalten müßte.

Gestützt auf diese Überlegungen hat der Arbeitsausschuß der Ständigen Kommission eine Aussprache über das ganze Problem gehalten und beschlossen, die verschiedenen Möglichkeiten einer neuen Ordnung zu prüfen, die zu einer Regelung der Niederlassungsfragen führen könnte, die den heutigen Verhältnissen entspricht. Zu diesem Zwecke ist Herr Fürsprecher Werner Thomet, Bern, beauftragt worden,

1. einen Entwurf für eine neue Formulierung der in Art. 45 enthaltenen Materie abzufassen;
2. hiezu einen knappen Kommentar in Form eines Referates auszuarbeiten.

Beides soll die Grundlage bieten zu einer Aussprache innerhalb der Ständigen Kommission.

Zu diesem Zwecke ist für den 13. Oktober 1964 eine Sitzung in Zürich vorgesehen. Unsere Leser sollen über das Ergebnis orientiert werden.

## Rechtsauskünfte

### *Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Artikel 43 Absatz 4*

*Ein Unterstützungsfall wird nicht zum Konkordatsfall, wenn der Unterstützte sich beim Inkrafttreten des Konkordats für den Heimatkanton bereits seit drei Jahren wegen Geisteskrankheit in heimatlicher Anstaltspflege befindet und wegen seines Geisteszustandes seit einem Jahr keine Besuche an seinem frühern Wohnort mehr machen konnte. Anders könnte es zum Beispiel dann sein, wenn der Unterstützte sich beim Inkrafttreten des Konkordats für den Heimatkanton erst seit kurzer Zeit wegen eines erstmaligen Krankheitsschubes in heimatlicher Anstaltspflege befindet und mit einer baldigen Rückkehr an den Wohnort zu rechnen ist. (Aus einem Gutachten von Fürsprecher W. Thomet, Bern, vom 29. April 1964 in Sachen St.)*

Art. 43 Abs. 4 des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung besagt, daß in Abweichung von Art. 8 Abs. 3 des Konkordats der bisherige Wohnsitz als beendet gilt, wenn der Unterstützte im Heimatkanton versorgt worden ist, bevor sowohl der frühere Wohnkanton als auch der Heimatkanton dem Konkordat angehören.

Frau St., Bürgerin des Kantons A, wohnte früher im Kanton B. Sie wurde am 1. November 1960, also mehr als drei Jahre vor dem Beitritt des Heimatkantons zum Konkordat, wegen Geisteskrankheit auf Kosten der Heimatgemeinde in einer heimatlichen Heil- und Pflegeanstalt untergebracht. Frau St. hat sich seit ihrer Aufnahme in diese Anstalt vielleicht zweimal während je zwei bis drei Monaten besuchs- und versuchsweise an ihrem frühern Wohnort im Kanton B aufgehalten; seit Anfang 1963 aber nicht mehr. Ihr Wunsch, wieder dorthin zurückzukehren, wird sich kaum verwirklichen lassen, weil ihre dort wohnhafte Schwester sie wegen ihrer erhöhten Pflegebedürftigkeit nicht mehr beherbergen könnte.

Unter diesen Umständen sind meines Erachtens die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 43 Abs. 4 des Konkordats erfüllt. Frau St. hat keinen Konkordatswohnsitz mehr im Kanton B; ihre Unterstützung obliegt allein der heimatlichen Behörde. Anders könnte es höchstens dann sein, wenn die Unterstützte verhältnismäßig kurze Zeit vor dem Beitritt des Heimatkantons zum Konkordat wegen eines erstmaligen Schubes von Geisteskrankheit mit günstigen Heilungsaussichten von der wohnörtlichen Behörde in einer heimatlichen Anstalt untergebracht worden wäre und man mit einer baldigen Rückkehr an den Wohnort hätte rechnen können. Einen solchen voraussichtlich vorübergehenden Aufenthalt in einer heimatlichen Heil- und Pflegeanstalt würde ich nicht unbedingt als heimatliche Versorgung im Sinne von Art. 43 Abs. 4 des Konkordats betrachten. Bei Frau St. lagen aber wie gesagt die Verhältnisse anders.

Unerheblich ist der Umstand, daß die Vormundschaft über Frau St. noch im Kanton B geführt und daß auch ihre Invalidenrente von der dortigen Ausgleichskasse ausbezahlt wird. Die Unterbringung einer Person in einer Pflegeanstalt begründet nach Art. 26 ZGB keinen zivilrechtlichen Wohnsitz. Deshalb kann die Vormundschaftsbehörde des frühern Wohnorts die Übertragung der Vormundschaft an den Pflegeort oder an die Heimatgemeinde nicht erzwingen. Der zivilrechtliche Wohnsitz der Frau St. bleibt daher gemäß Art. 24 und 25 ZGB bis auf weiteres am frühern Wohnort bestehen und damit auch die Zuständigkeit der dortigen Ausgleichskasse zur Ausrichtung der Invalidenrente. Der zivilrechtliche Wohnsitz ist aber bei erwachsenen Personen ohne Einfluß auf den Konkordatswohnsitz (vgl. N. 52 meines Kommentars zum Konkordat). Ob und wo eine Person Konkordatswohnsitz hat, bestimmt das Konkordat unabhängig vom Zivilgesetzbuch. So stimmt es insbesondere in Art. 43 Abs. 4, daß heimatliche Versorgung vor dem Inkrafttreten des Konkordats für den neu beitretenden (Wohn- oder Heimat-)Kanton den Wohnsitz des Unterstützten beendet, und dies gilt auch dann, wenn die Versorgung nach Art. 24–26 ZGB den zivilrechtlichen Wohnsitz nicht beendet hat. Art. 43 Abs. 4 des Konkordats will aus praktischen Gründen verhindern, daß Unterstützungsfälle, die seit längerer Zeit sowohl hinsichtlich des Aufenthaltsortes des Unterstützten als auch hinsichtlich der Unterstützungspflicht rein heimatlichen Charakter haben, wieder als Konkordatsfälle der früheren Wohnortsbehörde aufgezo- gen werden, wenn der Heimat- oder der frühere Wohnkanton dem Konkordat beitrifft.

---

## **Charta der Expo 1964**

eingelassen in den Boden des «Platzes der Kantone und Gemeinden»

**Zu Land und zu Wasser ein Spiegel der Heimat sein**  
**Die fünfundzwanzig Stände im gemeinsamen Werk zusammenzuführen**  
**Den Menschen an den Sinn seines Daseins erinnern**  
**Im Heute den Umriß der Zukunft enthüllen**  
**Wege zum neuen Europa weisen**  
**Für eine solidarische Welt wirken**  
**Der Schweiz neuen Ansporn zum Erkennen und Schaffen geben**

---